



An den Grossen Rat

10.5141.03

ED/P105141
Basel, 27. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 2013

Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend «studentische Vertretung im Universitätsrat der Universität Basel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. März 2011 den nachstehenden Anzug Salome Hofer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Universität ist eine Bildungsinstitution, deren Kapital die Studierenden sind, die sich aus- und weiterbilden. Der Auftrag der Universität Basel beinhaltet Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Der Universitätsrat ist oberstes Entscheidungsorgan der Uni Basel und beaufsichtigt sämtliche Abläufe. Er setzt sich aus Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur und Politik und den beiden zuständigen Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen. Zudem haben der Rektor oder die Rektorin, der Verwaltungsdirektor, respektive die Verwaltungsdirektorin sowie der oder die Sekretärin des Universitätsrates eine beratende Stimme. Die Forschungsinteressen sind im Universitätsrat gut vertreten. Lehre und Dienstleistung jedoch wenig - es gibt kaum Mitglieder im Universitätsrat mit einem ausgesprochenen Lehr- und Dienstleistungshintergrund oder Interesse. Als Lösung wird darum eine Vertretung der Studierenden im Universitätsrat vorgeschlagen. Der Einbezug der Studentenschaft als beratende Stimme im Universitätsrat ist nach Auffassung der Unterzeichnenden dringend nötig, ist doch das Gremium für wichtige Entscheide zuständig, die die Studierenden und deren Ausbildung direkt betreffen. Unter anderem sind dabei die Erlassung der Ordnung über die Universitätsgebühren, die Genehmigung der Studienordnung oder der Ordnung über die Weiterbildung, Prüfungen und Studienleistungen zu nennen (vgl. §25, lit. I, Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel). Genauso bereichernd für das Gremium ist der Blickwinkel der Leistungsempfänger, welcher bis jetzt kaum eine Rolle spielte.

Die Nomination der Mitglieder des Universitätsrates obliegt den beiden Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Mitglieder mit beratender Stimme sind explizit im entsprechenden Vertrag aufgeführt. Da gemäss diesem Vertrag ausschliesslich Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Universität sind, gewählte Mitglieder im Universitätsrat sein dürfen (vgl.: §24, Abs. 2, Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel), würde für eine Vertretung der Studentenschaft nur der Einsitz mit beratender Stimme in Frage kommen.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, eine Gesetzes- und Vertragsänderung des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 vorzunehmen und den Vertrag dahingehend zu ändern, dass die Studentenschaft als beratende Stimme Einsitz im Universitätsrat erhält.

Dieselbe Motion wird durch Simon Trinkler (Grüne) am 6. Mai 2010 auch im Landrat eingereicht.

Salome Hofer, Maria Berger-Coenen, Jürg Meyer, Ruth Widmer Graff, Andrea Bollinger, Esther Weber Lehner, Sibylle Benz Hübner, Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Alexander Gröflin, Tanja Soland, Dominique König-Lüdin, Martin Lüchinger, Balz Herter“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der vorliegende Anzug wurde am 8. September 2010 als Motion eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat mit einer rechtlichen und einer inhaltlichen Begründung dem Grossen Rat beantragt, die Motion betreffend studentische Vertretung im Universitätsrat der Universität Basel dem Regierungsrat nicht zu überweisen. Der Grosse Rat hat die Motion mit Beschluss Nr. 11/09/48G vom 3. März 2011 in einen Anzug umgewandelt und diesen dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

2. Der Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel

Der Regierungsrat möchte davon absehen, eine Änderung des Staatsvertrags ins Auge zu fassen. Einerseits soll das Vertragswerk Kontinuität entfalten und nur bei zwingenden oder fundamentalen Neuerungen angepasst werden, wie beispielsweise eine Verbreiterung der Trägerschaft oder einer tiefgreifenden Änderung in der schweizerischen Hochschullandschaft. Andererseits verfügt die Studierendenschaft der Universität Basel bereits über verbrieft Mitbestimmungsrechte in den universitären Entscheidabläufen. Dies gilt übrigens auch für die weiteren Gruppierungen wie die Doktorierenden, den akademischen Mittelbau und die Dozierenden, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt, wenn man die Leistungsbereiche Lehre und Dienstleistung genügend in den relevanten Entscheidungsgremien vertreten sehen möchte.

Der Universitätsvertrag führt diejenigen Organe auf, die unter den Aspekten von Aufsicht und Führung und im Hinblick auf die akademische Struktur einer Universität unabdingbar sind. Mit Ausnahme des Universitätsrates wird die innere Ausgestaltung der Organe nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dies gibt der Universität die Freiheit, ihre innere Organisation eigenständig und nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Sie tut dies vornehmlich im Rahmen ihres Statuts, in welchem die verschiedenen Gruppierungen der Universität sowie Funktion und Kompetenzen aller inneruniversitären Gremien und Einheiten definiert sind.

Die Studierenden sind wie die anderen inneruniversitären Anspruchsgruppen als Angehörige der Universität in der Regenz (dem ‚Parlament‘ der Universität) sowie den Versammlungen der Fakultäten, Departemente und Institute mit ihren jeweiligen speziellen Kommissionen stimmberechtigt vertreten. In diesen Gremien werden die Geschäfte, die dem Universitätsrat auf dem Dienstweg unterbreitet werden, vorbereitet und z.T. sogar erlassen. Die im Anzug angesprochenen Studienordnungen und die Ordnungen über die Weiterbildung, Prüfung und erforderlichen Studienleistungen beispielsweise werden von den Fakultäten erlassen und anschliessend vom Universitätsrat genehmigt. Bei der Schaffung und Gestaltung neuer Studiengänge sowie bei der Entwicklungsplanung wirken die Fakultäten und Institute federführend mit. Die Studierenden sind somit bei Beratungen und Entscheiden voll stimmberechtigt einbezogen und können den «Blickwinkel der Leistungsempfänger» gebührend einbringen und dies in Gremien, die für den Leistungsbereich Lehre und Dienstleistung entscheidender sind als der Universitätsrat.

Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan der Universität. In seiner Gesamtverantwortung für die Führung der Universität verfügt der Universitätsrat über Kompetenzen, die vor der universitären Autonomie vom Regierungsrat bzw. vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt wahrgenommen wurden und mit der Autonomie von den politischen Instanzen dem Universitätsrat übertragen wurden. Über seine Entscheid- und Aufsichtskompetenz hinaus verfügt der Universitätsrat auch über strategische Kompetenz. Die Zusammenführung dieser beiden Kernkompetenzen - Aufsicht und Strategie - in einem Organ bedingt eine entsprechende Wahl und Zusammensetzung des Universitätsrats. Die Aufsichtsfunktion verlangt, dass er mit seinen stimmberechtigten Mitgliedern nur aus universitätsexternen Persönlichkeiten zusammengesetzt und von staatlichen Instanzen gewählt

wird. Die strategische Funktion verlangt, dass im Universitätsrat Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur und auch (externe) akademische Kompetenz Eingang finden. Die Regenz hat ein Vorschlagsrecht für einen Sitz im Universitätsrat. Das Rektorat, das die gesamtuniversitären Geschäfte führt, unterbreitet dem Universitätsrat die Geschäfte der Universität und hat, in der Person des Rektors und des Verwaltungsdirektors, ex officio Einsitz mit beratender Stimme. Mit dem beratenden Einsitz des gesamten Rektorats, namentlich auch der Vizerektorin resp. des Vizerektors, die für die Lehre verantwortlich sind, ist das Know-how über den Leistungsbereich Lehre bestens vertreten.

3. Fazit

Der Universitätsvertrag ist ein sorgfältig austariertes Vertragswerk zur Organisation der Universität, das von den Parlamenten und im Kanton Basel-Landschaft in einer Volksabstimmung mit sehr hoher Mehrheit genehmigt wurde. Die Studierenden haben gemäss Universitätsvertrag Anspruch auf angemessene Information und Mitbestimmung. Diese Mitbestimmung ist im Statut gebührend berücksichtigt. Darüber hinaus pflegen sowohl das Rektorat wie der Präsident des Universitätsrats den regelmässigen Kontakt zum Vorstand der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba). Wenn dies von einer der beiden Seiten gewünscht wird, trifft sich der Universitätsrat im Rahmen einer seiner Sitzungen auch in corpore mit einer Delegation der Studierendenschaft.

Seit der Beratung der Motion im Grossen Rat hat sich die Haltung des Regierungsrats nicht geändert. Vor dem Hintergrund der inzwischen angelaufenen Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Leistungsperiode 2014–2017 sowie über die Finanzierung verschiedener Grossinvestitionen für die Universität bleibt der Regierungsrat der Auffassung, dass der gegenwärtige Staatsvertrag beizubehalten ist. Er ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen, während derer beide Regierungen um einen fairen und verursachergerechten Ausgleich der Lasten unter gleichberechtigter Mitbestimmung gerungen haben. Bekanntlich sind im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der Diskussion des Entlastungspakets Stimmen laut geworden, dass der Universitätsvertrag zur Disposition gestellt werden müsse und die Lasten wieder mehr in Richtung des Kantons Basel-Stadt zu verschieben seien. Angesichts dessen kommt der Regierungsrat mehr denn je zum Schluss, dass nicht wegen des Details der studentischen Vertretung der Staatsvertrag zur Disposition gestellt werden sollte.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Salome Hofer und Konsorten betreffend «studentische Vertretung im Universitätsrat der Universität Basel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin